

Schritt für Schritt - Hilfe mit System e.V.

Käufelkofen-Siedlung 37, 84030 Ergolding

Spendenkonto: DE57 4306 0967 8236 2178 00
alte Daueraufträge: DE16 7436 9662 0000 4122 44

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EstDV

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 A0)
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 A0) nach dem
Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
Landshut. StNr. 132/110/50394, vom 31.08.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020
– 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke, des Wohlfahrtswesens oder der Entwicklungszusammenarbeit verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind: Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Eine Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)